



✚ Was bedeutet AO-SF?

AO-SF bedeutet **Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung**.

In einem AO-SF-Verfahren wird geklärt, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt.

Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf kann in folgenden Entwicklungsbereichen festgestellt werden:

LES Bereiche:

- Lernen (LE)
- Emotional-Soziale-Entwicklung (ESE)
- Sprache (SQ)

Sowie:

- Geistige Entwicklung (GG)
- Körperlich-Motorische Entwicklung (KME)
- Hören und Kommunikation (HK)
- Sehen (SE)

Für den Bereich Autismusspektrumstörung gibt es keinen eigenen Förderschwerpunkt. Schülerinnen und Schüler mit einer solchen Diagnose werden einem der oben genannten Bereiche zugeordnet, wenn bei ihnen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht.

Die Bereiche Lernen und Geistige Entwicklung stellen einen eigenen Bildungsgang dar. Im Bildungsgang Lernen kann der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erworben werden.

✚ Wann ergibt ein AO-SF Verfahren Sinn?

Die Durchführung eines AO-SF-Verfahrens ergibt Sinn, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in der Schule besondere Herausforderungen in der Bewältigung des Schulalltags oder des Lernstoffes erlebt.

In einem AO-SF-Verfahren kann festgestellt werden, ob ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt. Die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben einen Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung und werden im Rahmen einer regelmäßigen Förderplanung oder eines individuellen Lernplans (LE/GG) unterstützt.

✚ Wie läuft ein AO-SF Verfahren ab?

- Die Eltern stellen den Antrag auf die Eröffnung eines Verfahrens. In seltenen Fällen kann dies auch die Schule tun (Lernen, Geistige Entwicklung, akute Selbst- und Fremdgefährdung).
- Die Schule unterstützt den Antrag durch entsprechende Berichte.
- Das Schulamt oder die Bezirksregierung überprüft den Antrag und entscheidet, ob das Verfahren eröffnet wird.
- Mit Eröffnung eines Verfahrens werden eine sonderpädagogische Lehrkraft und in der Regel die Klassenleitung bestimmt, das AO-SF-Verfahren gemeinsam durchzuführen und ein Gutachten zu erstellen.
- Die Eltern werden über die Ergebnisse informiert.

- Schulamt oder Bezirksregierung prüfen das Gutachten und bescheiden ggf. einen Förderschwerpunkt oder lehnen einen solchen auf Basis des Gutachtens ab.
- Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf wird jährlich überprüft und das Ergebnis durch die Eltern unterschrieben.
- Ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf kann dann aufgehoben werden, wenn dieser nicht mehr erforderlich ist.

✚ Was kommt auf die Eltern, die Schülerinnen und Schüler zu?

- Elterngespräche
- Bereitstellung von diagnostischen Unterlagen und Entwicklungsberichten
- Gemeinsam mit der Schule den Antrag ausfüllen
- Ggf. Besuch beim Gesundheitsamt
- Unterrichtshospitation durch die sonderpädagogische Lehrkraft
- Durchführung diagnostischer Tests
- Zugewiesener Schulplatz an einer Schule des Gemeinsamen Lernens (auch wenn der Wechsel zu einer weiterführenden Schule ansteht)
- Gezielte Förderung und Unterstützung der Schülerin/des Schülers im Schulalltag
- Individuelle Lehrpläne und Textzeugnisse in den Bereichen LE und GG
- Möglichkeit, auf Elternwunsch eine Förderschule zu besuchen



✚ Wann kann man den Antrag auf ein AO-SF Verfahren stellen?

- In den Bereichen KME, HK, SE, GG vor Schuleintritt.
- In den Bereichen LES (LE, ESE, SQ) im dritten Schuleingangsjahr.
- Im Bereich LE bis einschließlich dem 7. Schuljahr.

✚ Welche Schule kann eine Schülerin/ein Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besuchen?

Der Regelförderort ist eine Schule des Gemeinsamen Lernens.

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf können auf Wunsch der Eltern auch eine entsprechende Förderschule besuchen.

✚ Weiterführende Informationen erhalten Sie:

- Durch Lehrkräfte und die Schulleitung der für Sie zuständigen Schule vor Ort
- Im Schulamt für den Kreis Warendorf (Primarstufe, Förderschule, Hauptschule, Verbundschule)

Daniela Henk, 02581-534107
Diethild Meibeck, 02581-534109

- AO-SF Fachstelle Bezirksregierung Münster (Gesamtschulen, Sekundarschulen, Realschulen, Gymnasien) FrauWahle: 0251-411-5256, mareike.wahle@bezreg-muenster.nrw.de
- Handreichung AO-SF für Sorgeberechtigte www.gl.kreis-warendorf.de:



AO-SF Verfahren

Eine Information für Sorgeberechtigte

Stand: 11/2021



zusammen lernen
zusammenwachsen
Schule NRW – Zukunft verbindet



Schulamt für den Kreis
Warendorf